

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

53. Stück, 13.06.1875

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 13. Juni 1875.) 53. Stück.

### Inhalt.

N<sup>o</sup>. 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juni 1875, betreffend die Gewährung von Erleichterungen für den Verkehr zwischen den beiden Weserufeln.

### N<sup>o</sup>. 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Gewährung von Erleichterungen für den Verkehr zwischen den beiden Weserufeln.

Oldenburg, den 9. Juni 1875.

Vom 1. Juli d. J. an erfolgt bei dem Verkehr mit zollpflichtigen Gegenständen zwischen den an den Ufern der Unterweser belegenen Ortschaften, wenn der Transport auf der zum Auslande gehörigen Weser stattfindet, die zur Wahrung des Anspruches auf zollfreien Wiedereingang erforderliche zollamtliche Abfertigung, anstatt wie bisher durch Ertheilung von Deklarationscheinen, durch Ausfertigung

von Legitimations- resp. Versendescheinen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. December 1869 (Gesetzesammlung Band XXI, S. 182) unter den folgenden Bedingungen und Beschränkungen:

1. Die zu gewährende Transportfrist bleibt auf die Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes) beschränkt.
2. Diejenigen Gegenstände, welche bestimmungsmäßig der Transportkontrolle im Grenzbezirk unterliegen, müssen bei der Versendung unter amtlichen Verschluss gesetzt werden.
3. Die Abnahme des amtlichen Verschlusses beim Wiedereingange erfolgt durch die Zollstellen oder Grenzaufsichtsstationen.
4. Die Ausübung einer Kontrolle über den wirklich erfolgten Ausgang der mit Legitimationschein abgefertigten Gegenstände bleibt vorbehalten.
5. Das Ausladen der so bezettelten Gegenstände darf beim Wiedereingange nur an den bestimmten ortsüblichen öffentlichen Landeplätzen erfolgen.
6. An Stelle der Legitimationscheine können Sendungen der fraglichen Art, sofern sie in Erzeugnissen des Versendeortes bestehen und nicht nach Nr. 2 unter Verschluss abgelassen werden müssen, auf Grund besonderer von der Großherzoglichen Zoll-direction hieselbst für jeden Versendeort zu ertheilender Ermächtigung durch Versendescheine legitimirt werden.
7. Die vorstehenden Bestimmungen finden nur Anwendung bei Versendung zollpflichtiger Gegenstände zwischen Ortschaften, die an den Ufern der Weser unterhalb Bege sack belegen sind, sofern bei der Versendung die als Ausland geltende Weser berührt wird.

8. Ausgenommen von dieser Begünstigung bleibt jeder Verkehr, welcher die Freihafengebiete von Bremerhaven, Geestemünde und Brake berührt und verbleibt es bezüglich dieses Verkehrs bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Oldenburg, den 9. Juni 1875.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Rathstrat.

Lubinus.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Oldenburg, den 2. Juni 1815.

Staatsminister

Republik der Franzosen

Wahrheit

Handwritten text at the bottom of the page.

Small handwritten mark or symbol.

